

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 477/09 B

L 2 R 61/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 R 734/06 (SG Koblenz)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Dezember 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. Juli 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 13.7.2009 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) die Aufhebung eines Bescheids, mit dem die Beklagte von der Klägerin Hinterbliebenenrente für die Vergangenheit zurückgefordert hatte, für rechtmäßig erachtet und auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 16.1.2009 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 23.11.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob nach der Verweisung in § 48, Abs. 4, Satz 1 SGB X auf § 45, Abs. 3, Satz 3 SGB X ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach Ablauf von zwei Jahren und vor Ablauf von 10 Jahren nach Änderung der Verhältnisse nur beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 45, Abs. 2, Satz 3, Nr. 2 oder 3 SGB X oder beim Vorliegen eines zulässigen Widerrufsvorbehaltes rückwirkend aufgehoben werden kann oder ob es sich bei der Verweisung um eine reine Rechtsfolgenverweisung handelt".
- 6 Sie hat jedoch bereits versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der von ihr aufgeworfenen Frage darzulegen. Denn die Klägerin hat schon nicht aufgezeigt, dass sich die Beantwortung der von ihr gestellten Frage nicht bereits aus dem Gesetz ergibt. Sie setzt sich nicht damit auseinander,



dass im Rahmen der Vorschrift des § 48 Abs 1 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) die Regelungen des Satzes 2 Nr 2 und 4 für die Fallkonstellation einer Änderung der Verhältnisse denen entsprechen, die § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 und 3 SGB X für die Fallkonstellation eines bereits bei Erlass rechtswidrigen Verwaltungsakts treffen. Bereits hieraus könnten sich bedeutsame Hinweise zu der von der Klägerin befürworteten Prüfung von § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 und 3 SGB X in ihrem Fall ergeben. Ebenso wenig setzt sich die Klägerin damit auseinander, dass § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 und 3 SGB X verlangt, dass der Begünstigte falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat, auf denen der Verwaltungsakt beruht, oder aber die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts bei seinem Erlass kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; dies aber könnten Voraussetzungen sein, die auf die Fallkonstellation einer nachträglichen Veränderung der Verhältnisse von vornherein nicht passen.

- 7 Allein der Umstand, dass die Klägerin die Rechtsauffassung des LSG im angefochtenen Urteil nicht teilt, vermag die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht zu ersetzen. Eine solche ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache nach Ansicht der Klägerin - vermeintlich - falsch entschieden hat (*vgl BSG vom 26.6.1975, SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

